

TPG Treuhand
Klein, Zeidler & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Mary-Anderson-Str. 6
53332 Bornheim

Telefon (0 22 22) 9 89 09-0

e-mail: tpg@treuhand-bonn.de

www.tpg-treuhand.de

B E R I C H T

über den

Jahresabschluss 2023

(1. Januar bis 31. Dezember 2023)

des

**Bundesverband Reifenhandel und
Vulkaniseur-Handwerk e.V.**

Bonn

Geschäftsführende Partner:

Judith Haag StB

Peter Müller Dipl.-Kfm. WP StB

Michael Wonschina Dipl.-Finw. (FH) StB

Susanne Zeidler StB

Freie Mitarbeiter:

Helmut Klein Dipl.-Betriebsw. WP StB

Frank Wappenschmidt Dipl.-Betriebsw. WP StB

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Partnerschaftsregister: Amtsgericht Essen Pr 942

Sitz der Gesellschaft: Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

	Blatt
1 Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2 Rechtliche und Steuerliche Grundlagen	4
3 Jahresabschluss 2023	8
3.1 Vermögensrechnung	8
3.2 Ergebnisrechnung	8
4 Bescheinigung	9
5 Prüfungsvermerk	10

ANLAGEN

I Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

II Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

III Entwicklung des Anlagevermögens 2023

IV Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023 (IV/1 – IV/5)

2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 (IV/6 – IV/11)

V Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Vorstand des

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V. , Bonn

erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2023 aufzustellen und darüber schriftlich zu berichten.

Der Jahresabschluss des Verbandes besteht aus einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Wir sind davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Aufstellung des Haushaltsvorschlages Bestandsveränderungen des Geldvermögens erfassen soll. Die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Bewertung von Vermögensgegenständen kommen insoweit nicht zur Anwendung.

Den belegmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir durch zahlreiche Stichproben überprüft.

Aufstellung und Prüfung wurden unter Beachtung der berufsüblichen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Jahresabschlüssen (Standard IDW-S-7 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Unserer Tätigkeit und Verantwortlichkeit liegen die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Alle für die Durchführung des uns erteilten Auftrags erbetenen Auskünfte erhielten wir von Frau Hartmann, verantwortlich für das Rechnungswesen. Eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Arbeiten wurden im März und April 2024 durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war der von uns erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022.

2 RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Name: Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V.

Gründung: 27. Oktober 1986 in Köln

Satzung: in der Fassung vom 16. Juni 2023
Eintragung im Vereinsregister am 9. Oktober 2023

Sitz: Bonn

Amtsregister: Amtsgericht Bonn Vereinsregister, VR 7918

Finanzamt: Bonn-Innenstadt

Steuernummer: 205/5782/3068

Steuerliche

Außenprüfung: vom 30. August bis 2. Dezember 2021 fand eine Lohnsteuer-Außenprüfung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 statt.

Der Verein gilt als Berufsverband ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist deshalb von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, § 2 Abs. 1 und Abs. 3 GewStG). Der letzte vorliegende Freistellungsbescheid für die Jahre 2018 bis 2020 datiert vom 13. Oktober 2021.

Verbandszweck und
rechtliche Grundlagen:

Der Fachbereich des Verbandes umfasst den Reifenhandel, das Mechanikerhandwerk für Reifen- und Vulkanisationstechnik sowie alle damit wirtschaftlich und fachlich verbundenen Gewerbe, eingeschlossen Tätigkeiten im Kraftfahrzeugreparaturbereich.

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der Interessen des Fachbereiches. Der Verband kann die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder fördern.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist für den Verband ausgeschlossen. Der Verband ist selbstlos tätig.

Organe des Verbandes:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Vorstand:

Stand 31. Dezember 2023 besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Herr Stephan Helm	Vorsitzender
Herr Roland Richter	stellvertretender Vorsitzender
Herr Nikolaus Ehrler	Beisitzer
Herr Marc Johann	Beisitzer
Herr Rolf Körbler	Beisitzer
Herr Thomas Ludwig	Beisitzer
Herr Goran Zubanovic	Beisitzer

Die Zusammensetzung des Vorstandes hat sich ab dem 16. Juni 2023 geändert.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzender, die den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindesten drei, maximal acht weiteren Mitgliedern. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand den Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.

Besonderer Vertreter

nach § 30 BGB:

Herr Yorick Lowin für die Leitung der Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung:

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in § 6 der Satzung geregelt.

Die Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2023 in Radebeul fasste folgende wesentliche Beschlüsse:

- Genehmigung des Jahresabschlusses 2022
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Jahr 2022
- Genehmigung des Haushaltsplans 2023
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderung
- Neuwahl des BRV Vorstandes

Grundsätzlich beruht die Finanzierung des Verbandes auf Beiträgen seiner Mitglieder.

Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Berichtsjahres ergibt folgendes Bild:

	Ansatz Haushalts- plan €	Ergebnis des Jahres- abschlusses €	Ab- weichung €
Einnahmen			
Beiträge ordentlicher Mitglieder	570.000,00	563.730,59	-6.269,41
Beiträge Fördermitglieder	295.000,00	302.843,56	7.843,56
Zinserträge	1.000,00	18.214,55	17.214,55
sonstige Einnahmen	45.000,00	60.055,71	15.055,71
	<u>911.000,00</u>	<u>944.844,41</u>	<u>33.844,41</u>
Ausgaben			
Personalkosten	450.000,00	437.695,79	12.304,21
Sozialabgaben	68.000,00	68.581,85	-581,85
Raumkosten	55.000,00	49.899,49	5.100,51
Porto, Telefon	4.000,00	2.335,45	1.664,55
Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen	25.000,00	19.284,35	5.715,65
Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	32.000,00	33.430,39	-1.430,39
Bürobedarf	1.500,00	1.101,83	398,17
Rechts- und Beratungskosten	33.000,00	26.692,46	6.307,54
Öffentlichkeitsarbeit	166.000,00	163.338,28	2.661,72
Aufwandsentschädigung Vorstand	22.300,00	21.049,18	1.250,82
sonstige Kosten	36.500,00	61.670,33	-25.170,33
Abschreibungen	0,00	4.737,13	-4.737,13
Zinsaufwendungen	0,00	616,00	-616,00
	<u>893.300,00</u>	<u>890.432,53</u>	<u>2.867,47</u>
	<u>17.700,00</u>	<u>54.411,88</u>	<u>36.711,88</u>

3 JAHRESABSCHLUSS 2023

3.1 Vermögensrechnung

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist die Entwicklung der Vermögensstruktur in absoluten und

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Sachanlagen	23,6	2,0	12,0	1,1	11,6
Finanzanlagen	25,6	2,2	25,6	2,4	0,0
Forderungen, Vermögensgegenstände	6,3	0,5	5,6	0,5	0,7
flüssige Mittel, Wertpapiere	1.119,7	95,2	1.019,3	95,9	100,4
Rechnungsabgrenzungsposten	0,7	0,1	0,4	0,0	0,3
	1.175,9	100,0	1.062,9	100,0	113,0
Passiva					
Verbandsvermögen	958,1	81,5	903,7	85,0	54,4
Rücklagen	80,0	6,8	80,0	7,5	0,0
Rückstellungen	13,0	1,1	12,5	1,2	0,5
Verbindlichkeiten	124,8	10,6	66,7	6,3	58,1
	1.175,9	100,0	1.062,9	100,0	113,0

3.2 Ergebnisrechnung

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben in absoluten und relativen Zahlen.

	2023		2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Beiträge ordentlicher Mitglieder	563,7	59,7	523,5	61,6	40,2
Beiträge Fördermitglieder	302,8	32,0	275,4	32,4	27,4
Zinserträge	18,2	1,9	0,0	0,0	18,2
sonstige Einnahmen	60,1	6,4	50,7	6,0	9,4
Summe der Erträge	944,8	100,0	849,6	100,0	95,2
Personalkosten	506,2	56,9	443,2	54,1	63,0
Raumkosten	49,9	5,6	53,2	6,5	-3,3
Porto, Telefon	2,3	0,3	3,1	0,4	-0,8
Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen	19,2	2,2	18,7	2,3	0,5
Beiträge, Versicherungen, Literatur	33,4	3,8	32,0	3,9	1,4
Bürobedarf	1,1	0,1	1,2	0,1	-0,1
Rechts und Beratungskosten	26,7	3,0	32,7	4,0	-6,0
Öffentlichkeitsarbeit	163,3	18,3	137,5	16,8	25,8
Aufwandsentschädigung Vorstand	21,0	2,4	22,3	2,7	-1,3
sonstige Kosten	61,6	6,9	65,3	8,0	-3,7
Abschreibungen	4,7	0,5	10,2	1,2	-5,5
Zinsaufwendungen	1,0	0,1	0,0	0,0	1,0
Summe der Aufwendungen	890,4	100,0	819,4	100,0	71,0
Jahresergebnis	54,4		30,2		24,2

4 BESCHEINIGUNG

Wir erteilen folgende Bescheinigung:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V. wurde von uns aufgrund der Buchführung des Verbandes und der erteilten Auskünfte entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung erstellt. Von dem belegmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen haben wir uns überzeugt.

Bornheim, den 16. April 2024

TPG Treuhand
Klein, Zeidler & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

(Zeidler)
Steuerberaterin

5 PRÜFUNGSVERMERK

Die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung haben wir geprüft. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Wir bestätigen ferner ausdrücklich, dass die Organe des Vereins über ihre vertraglichen Bezüge hinaus keine Vorteile erhalten haben.

Bonn, den

(Peter Lüdorf)
Rechnungsprüfer

(Andreas Arnold)
Rechnungsprüfer

ANLAGEN

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023
des

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V., Bonn

AKTIVSEITE	Stand 31.12.2023		Stand 31.12.2022		PASSIVSEITE	Stand 31.12.2023		Stand 31.12.2022	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Vereinskapital				
I. Sachanlagen					I. Verbandsvermögen				
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.640,00		12.092,00		958.109,91		903.698,03	
II. Finanzanlagen					II. Rücklagen				
- Beteiligungen		<u>25.564,59</u>		<u>25.564,59</u>		<u>80.000,00</u>		<u>80.000,00</u>	
		<u>49.204,59</u>		<u>37.656,59</u>		1.038.109,91		983.698,03	
B. Umlaufvermögen					B. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					- sonstige Rückstellungen		12.950,00		12.500,00
1. Forderungen aus Beiträgen	6.326,27			3.846,65					
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	6.326,27		1.800,00					
II. Wertpapiere		95.954,91		93.270,42					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>1.023.774,29</u>		<u>925.973,55</u>	C. Verbindlichkeiten				
		<u>1.126.055,47</u>		<u>1.024.890,62</u>	- sonstige Verbindlichkeiten		124.854,38		66.797,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>654,23</u>		<u>448,77</u>					
		<u>1.175.914,29</u>		<u>1.062.995,98</u>		<u>1.175.914,29</u>		<u>1.062.995,98</u>	

E i n n a h m e n - A u s g a b e n - R e c h n u n g
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e. V., Bonn

	2 0 2 3	2 0 2 2
	<u>€</u>	<u>€</u>
Einnahmen		
1. Beiträge ordentlicher Mitglieder	563.730,59	523.493,45
2. Beiträge Fördermitglieder	302.843,56	275.452,52
3. Zinserträge	18.214,55	80,10
4. Sonstige Einnahmen	<u>60.055,71</u>	<u>50.662,87</u>
	<u>944.844,41</u>	<u>849.688,94</u>
 Ausgaben		
5. Personalkosten	506.277,64	443.246,65
6. Raumkosten	49.899,49	53.206,44
7. Porto, Telefon	2.335,45	3.108,35
8. Reise- u. Bewirtungskosten, Sitzungen	19.284,35	18.724,93
9. Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	33.430,39	31.961,98
10. Bürobedarf	1.101,83	1.194,61
11. Rechts- und Beratungskosten	26.692,46	32.686,20
12. Öffentlichkeitsarbeit	163.338,28	137.493,86
13. Aufwandsentschädigung Vorstand	21.049,18	22.300,00
14. Sonstige Kosten	61.670,33	65.252,53
15. Abschreibungen	4.737,13	10.237,77
16. Zinsaufwendungen	<u>616,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>890.432,53</u>	<u>819.413,32</u>
 Jahresergebnis	<u>54.411,88</u>	<u>30.275,62</u>

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2023

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Vortrag 1.1.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Vortrag 1.1.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen										
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.615,84	16.285,13	0,00	47.900,97	19.523,84	4.737,13	0,00	24.260,97	23.640,00	12.092,00
II. Finanzanlagen										
- Beteiligungen	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
	<u>51.972,64</u>	<u>16.285,13</u>	<u>0,00</u>	<u>73.465,56</u>	<u>16.736,05</u>	<u>4.737,13</u>	<u>0,00</u>	<u>24.260,97</u>	<u>49.204,59</u>	<u>37.656,59</u>

ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Den nachfolgenden Erläuterungen liegt die als Anlage I beigefügte Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023 zugrunde. Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken in Klammern genannt.

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

II. Sachanlagen

- <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€ <u>23.640,00</u>
	(€ 12.092,00)

Der Ausweis betrifft die Büroeinrichtung der Verbandsgeschäftsstelle in Bonn.

III. Finanzanlagen

- <u>Beteiligungen</u>	€ <u>25.564,59</u>
	(€ 25.564,59)

Der Ausweis betrifft die Beteiligung an der Reifengewerbeförderungs GmbH.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Beiträgen</u>	€ <u>6.326,27</u>
	(€ 3.846,65)

Der Ausweis umfasst ausstehende Beiträge zum Stichtag 31. Dezember 2023. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren alle Beitragsforderungen ausgeglichen.

2. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>€</u> 0,00
	(€ 1.800,00)

Der Vorjahresausweis betraf eine Forderung aus Doppelzahlung.

II. Wertpapiere	<u>€</u> 95.954,91
	(€ 93.270,42)

Der Ausweis betrifft Commerzbank Vermögens-Management.

Hierbei handelt es sich um die Anschaffung 2.081 Inhaber-Anteile A97 97 38 im Wert von € 106.096,66 abzüglich einer Bonifikation in Höhe von € 1.552,19.

Anschaffung:	23.11.2015
Kurswert 31.12.2023:	€ 95.954,91
Ausschüttung:	Jährlich

Der Ansatz erfolgt mit dem niedrigeren Teilwert. Zum 31. Dezember 2023 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von € 2.684,49 auf den Kurswert.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten € 1.023.774,29
(€ 925.973,55)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
<u>Kassenbestand</u>	183,43	161,73
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
Volksbank Bonn RheinSieg e.G.		
- Giro-Konto Nr. 18 08 00 80 13	35.731,64	16.312,46
- Cash-Konto Nr. 18 08 00 80 21	177.445,41	400.704,43
- Festgeld Nr. 18 08 88 80 21	0,00	300.000,00
- Festgeld Nr. 18 08 88 86 76	250.000,00	0,00
- Festgeld Nr. 18 08 88 86 50	350.000,00	0,00
- Festgeld Nr. 18 08 88 86 68	200.000,00	0,00
Commerzbank AG		
- Konto-Nr. 1 26 66 59 00	10.413,81	208.794,93
	<u>1.023.590,86</u>	<u>925.811,82</u>
	<u>1.023.774,29</u>	<u>925.973,55</u>

Der Kassenbestand stimmt mit dem vorliegenden Aufnahmeprotokoll vom 31. Dezember 2023 überein.

Zu Guthaben bei Kreditinstituten

Die ausgewiesenen Salden stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstituten zum 31. Dezember 2023 überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten € 654,23
(€ 448,77)

Der Ausweis betrifft Abonnements.

PASSIVSEITE

A. Vereinskaptal	<u>€ 1.038.109,91</u>
	(€ 983.698,03)

I. Verbandsvermögen	<u>€ 958.109,91</u>
	(€ 903.698,03)

Entwicklung:

	<u>€</u>
Vortrag 1.1.2023	903.698,03
Jahresergebnis 2023	<u>54.411,88</u>
Stand 31.12.2023	<u>958.109,91</u>

Das Jahresergebnis stimmt mit dem Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überein (s. Anlage II).

II. Rücklagen	<u>€ 80.000,00</u>
	(€ 80.000,00)

Die Rücklage wurde im Jahr 2020 für geplante Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit gebildet.

B. Rückstellungen	<u>€</u>	<u>12.950,00</u>
	(€	12.500,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Vortrag 1.1.2023 €	Verbrauch €	Zuführung €	Stand 31.12.2023 €
Urlaubsrückstellungen	7.200,00	7.200,00	8.750,00	8.750,00
Berufsgenossenschaft	1.100,00	1.100,00	0,00	0,00
Abschlusskosten 2023	0,00	0,00	4.200,00	4.200,00
Abschlusskosten 2022	4.200,00	4.200,00	0,00	0,00
	12.500,00	12.500,00	12.950,00	12.950,00

C. Verbindlichkeiten	<u>€</u>	<u>124.854,38</u>
	(€	66.797,95)

Zusammensetzung:

	31.12.2023 €	31.12.2022 €
Kostenweiterbelastungen Reifen- gewerbeförderungs GmbH	113.685,06	53.652,39
Beratungskosten	449,23	1.666,00
Lohn- und Kirchensteuer	5.540,41	5.222,13
Soziale Sicherheit	1.361,23	1.122,22
Depotentgelte	0,00	17,85
Kostenrechnungen	<u>3.818,45</u>	<u>5.117,36</u>
	<u>124.854,38</u>	<u>66.797,95</u>

**2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

Den nachfolgenden Erläuterungen liegt die als Anlage II beigelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 zugrunde. Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken in Klammern genannt.

E I N N A H M E N

1. <u>Beiträge ordentlicher Mitglieder</u>	€ <u>563.730,59</u>	(€ 523.493,45)
2. <u>Beiträge Fördermitglieder</u>	€ <u>302.843,56</u>	(€ 275.452,52)
3. <u>Zinserträge</u>	€ <u>18.214,55</u>	(€ 80,10)
4. <u>sonstige Einnahmen</u>	€ <u>60.055,71</u>	(€ 50.662,87)

Zusammensetzung:

	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 2</u>
	€	€
Sachbezüge für Kfz-Nutzung	10.377,36	10.587,20
kostenmindernde Einnahmen	35.451,20	37.572,74
Weiterbelastete Kosten an Reifengewerbeförderungs GmbH	672,09	451,25
Erträge Zuschreibungen Umlaufvermögen	2.684,49	0,00
Erstattung AAG	9.593,97	965,78
BMBF-Förderprojekt	0,00	1.003,17
sonstige Erträge aus Vorjahren	<u>1.276,60</u>	<u>82,73</u>
	<u>60.055,71</u>	<u>50.662,87</u>

AUSGABEN

5. <u>Personalkosten</u>	€ <u>506.277,64</u>
	(€ 443.246,65)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Gehälter	424.377,57	373.979,67
soziale Abgaben	68.581,85	52.975,51
Sachbezüge für Kfz-Nutzung	11.788,56	12.157,40
betriebliche Altersversorgung	974,58	978,50
pauschale Lohnsteuer	238,66	2.129,59
Berufsgenossenschaftsbeitrag	316,42	1.025,98
	<u>506.277,64</u>	<u>443.246,65</u>

6. <u>Raumkosten</u>	€ <u>49.899,49</u>
	(€ 53.206,44)

7. <u>Porto, Telefon</u>	€ <u>2.335,45</u>
	(€ 3.108,35)

8. <u>Reise- und Bewirtungskosten, Sitzungen</u>	€ <u>19.284,35</u>
	(€ 18.724,93)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Bewirtungskosten, Raummieten u. ä.	3.577,86	4.472,26
Reisekosten	15.706,49	14.252,67
	<u>19.284,35</u>	<u>18.724,93</u>

9. Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur € 33.430,39
(€ 31.961,98)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Beiträge und Gebühren	26.573,49	24.871,79
Versicherungen	4.948,23	5.151,16
Fachliteratur	1.908,67	1.939,03
	33.430,39	31.961,98

Zu Beiträge und Gebühren

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
BIPAVER	4.665,99	4.273,29
UDH	5.000,00	5.000,00
Zentralvereinigung Kfz-Gewerbe	1.500,00	1.500,00
AZUR	4.760,00	2.975,00
Bürgel	297,50	297,50
ZDK	10.000,00	10.000,00
sonstige	350,00	826,00
	26.573,49	24.871,79

10. Bürobedarf € 1.101,83
(€ 1.194,61)

11. Rechts- und Beratungskosten € 26.692,46
(€ 32.686,20)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Beratungskosten JEP	17.233,41	21.815,25
Steuerberatung	8.218,74	9.885,95
diverse Verfahren	1.240,31	985,00
	<u>26.692,46</u>	<u>32.686,20</u>

12. Öffentlichkeitsarbeit € 163.338,28
(€ 137.493,86)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Kosten Mitgliederversammlung	23.539,90	13.713,35
Betriebsvergleich	37.961,00	37.961,00
Trends und Facts	60.110,74	51.047,29
Awards und Imagekampagne, Werbemittel	1.870,02	4.998,90
Kosten Homepage	349,56	7.492,91
Kosten Arbeitskreise	3.498,05	5.863,43
Studien, Projekte	24.740,10	6.545,00
Ehrungen, Geschenke	393,42	5.244,75
Kosten BMBF-Projekt	0,00	1.860,08
übrige	10.875,49	2.767,15
	<u>163.338,28</u>	<u>137.493,86</u>

13. Aufwandsentschädigung Vorstand € 21.049,18
(€ 22.300,00)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
Herr Ehrler	2.300,00	2.300,00
Herr Richter	2.952,60	2.300,00
Herr Lange	1.049,18	2.300,00
Herr Lorenz	1.049,18	2.300,00
Herr Körbler	2.300,00	2.300,00
Herr Johann	2.847,40	3.500,00
Herr Zubanovic	2.300,00	2.300,00
Herr Helm	5.000,00	5.000,00
Herr Ludwig	1.250,82	0,00
	<u>21.049,18</u>	<u>22.300,00</u>

14. sonstige Kosten € 61.670,33
(€ 65.252,53)

Zusammensetzung:

	2 0 2 3 €	2 0 2 2 €
EDV-Kosten	50.521,38	49.328,02
Kfz-Kosten	7.855,39	9.645,18
Geräte Mieten (Kopierer, Drucker)	2.356,55	2.300,77
Nebenkosten des Geldverkehrs	678,24	2.877,16
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	531,00
sonstige Kosten	258,77	570,40
	<u>61.670,33</u>	<u>65.252,53</u>

15. Abschreibungen € 4.737,13
(€ 10.237,77)

Zusammensetzung:

	<u>2 0 2 3</u>	<u>2 0 2 2</u>
	€	€
Abschreibung auf Sachanlagen	4.737,13	2.787,79
Abschreibungen auf Wertpapiere	<u>0,00</u>	<u>7.449,98</u>
	<u>4.737,13</u>	<u>10.237,77</u>

16. Zinsaufwendungen € 616,00
(€ 0,00)

Die Zinsaufwendungen betreffen ein kurzfristiges Darlehen der Landesinnung des bayerischen und sächsischen Vulkaniseur- und Reifenmechaniker Handwerks, das in 2023 gewährt und ebenfalls zurückgezahlt wurde.

Jahresergebnis € 54.411,88
(€ 30.275,62)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.